

Wettbewerbsrecht Band 3: BeihilfenR / Sonderbereiche

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker, Torsten Körber, Prof. Dr. Kurt Markert, Prof. Dr. Marc Bungenberg, Prof. Dr. Matthias Knauff, Tim Maxian Rusche, Dr. Carsten Nowak

5. Auflage 2016. Buch. XIV, 1103 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 64183 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

B. Art. 107 Abs. 1 AEUV

258–260 Art. 107 Abs. 1 AEUV

über die die Beihilfe gewährt wurde, diese Entscheidung nicht treffen konnte, ohne den Anforderungen der öffentlichen Hand Rechnung zu tragen,⁷⁷⁹ oder wenn ein öffentliches Unternehmen über seine organisationsrechtlichen Verbindungen mit dem Staat hinaus Richtlinien staatlicher Stellen beachten musste.⁷⁸⁰

Nach dem Urteil in der Rechtssache „*Stardust Marine*“ sollen sich öffentliche Unternehmen – wie private – keiner Überprüfung ihres Verhaltens unterziehen müssen, wenn nicht Anhaltspunkte für eine tatsächliche Einflussnahme des Staates vorliegen. Die vom EuGH angeführten Indizien für eine tatsächliche staatliche Einflussnahme weisen aber darauf hin, dass es auch in Zukunft ausreichen kann, wenn ein öffentliches Unternehmen anderen Unternehmen wirtschaftliche Vorteile in einer Weise gewährt, wie es ein an Rentabilitätsaussichten ausgerichteter Privatinvestor nicht tun könnte.

258

Besondere Fragen stellen sich, wenn enge organisatorische Verbindungen eines öffentlichen Unternehmens zum Staat eine Beteiligung der Behörden am Erlass einer Maßnahme indizieren, der **Geschäftsführer des öffentlichen Unternehmens** aber nicht ordnungsgemäß gehandelt und eine **Satzungsbestimmung missachtet** hat, der zufolge die Übernahme von Bürgschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In dem Vorabentscheidungsverfahren „*Commerz Nederland*“ war dem EuGH die Frage vorgelegt, ob unter solchen Voraussetzungen eine Beteiligung des Staates an der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.⁷⁸¹ Der EuGH hat hierzu festgestellt, dass ein nicht ordnungsgemäßes Handeln des Geschäftsführers und die Missachtung einer Satzungsbestimmung für sich genommen nicht geeignet sind, eine Beteiligung des Staates an der Maßnahme auszuschließen, wenn andere Indizien für eine Beteiligung sprechen. Die Wirksamkeit des Beihilfenrechts wäre andernfalls erheblich abgeschwächt.⁷⁸² Sei aber die Übernahme der Bürgschaft bewusst geheim gehalten worden, weil andernfalls ein Widerspruch der im zustimmungspflichtigen Aufsichtsrat vertretenen Behörde sehr wahrscheinlich gewesen wäre, so könne dies ein relevantes Indiz sein, dass die Beteiligung des Staates an der Bürgschaftsübernahme ausschließen kann.⁷⁸³

259

3. Belastung staatlicher bzw. dem Staat zurechenbarer Mittel/Haushaltswirksamkeit der Maßnahme 260

a) **Belastung staatlicher bzw. dem Staat zurechenbarer Mittel als zwingende Tatbestandsvoraussetzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV.** Lange Zeit war streitig, ob Art. 107 Abs. 1 AEUV über die Tatbestandsvariante der „staatlichen Beihilfen“ jegliche unmittelbar durch die öffentliche Hand initiierte Maßnahme mit begünstigender Wirkung erfasst, oder ob dem Begünstigungseffekt bei bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen stets eine **Belastung des öffentlichen Haushalts** bzw. ein **negativer Vermögenseffekt** bei der öffentlichen Hand gegenüberstehen muss. Fraglich war also, ob – ungeteilt des Wortlauts der Norm, der „staatliche Beihilfen“ und „aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ als zwei eigenständige Tatbestandsalternativen formuliert – die Belastung staatlicher Mittel stets zu der Zurechenbarkeit einer Maßnahme zum Staat hinzutreten muss. Die Kommission, und mit ihr Teile des Schrifttums, favorisierten unter Hinweis auf sonst entstehende Schutzlücken und Umgehungsmöglichkeiten die erstgenannte weite Auslegung des Verbotstatbestandes.⁷⁸⁴

⁷⁷⁹ Zum Beispiel wegen eines Zustimmungserfordernisses in der Satzung eines öffentlichen Unternehmens.

⁷⁸⁰ Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014, Rn. 46, i) und ii).

⁷⁸¹ EuGH 17.9.2014, Rs. C-242/13 „*Commerz Nederland*“.

⁷⁸² EuGH 17.9.2014, Rs. C-242/13 Rn. 36 „*Commerz Nederland*“.

⁷⁸³ EuGH 17.9.2014, Rs. C-242/13 Rn. 37 „*Commerz Nederland*“. Die Frage war abschließend vom vorlegenden Gericht zu beantworten.

⁷⁸⁴ Vgl. Kommission, Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Bd. IIB: Erläuterungen zu den Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Brüssel 1997, S. 7: „Hinsichtlich der Finanzierung des einem Unternehmen eingeräumten Vorteils vertritt die Kommission von jeher die Auffassung, daß eine staatliche Maßnahme nicht aus staatlichen Mitteln finanziert werden muß, um eine

Art. 107 Abs. 1 AEUV 261–264

I. Abschnitt. Beihilfenrecht

- 261** Der EuGH hat dagegen stets an dem eingrenzenden Kriterium einer Übertragung staatlicher bzw. dem Staat zurechenbarer Mittel festgehalten.⁷⁸⁵ So heißt es in ständiger Rechtsprechung, dass:

„[...] nur solche Vorteile als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages [Art. 107 Abs. 1 AEUV] anzusehen sind, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen „staatlichen“ und „aus staatlichen Mitteln gewährten“ Beihilfen bedeutet nämlich nicht, daß alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sondern dient nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen“.⁷⁸⁶

- 262** Damit ist klargestellt, dass die Erweiterung der Formulierung in Art. 107 Abs. 1 AEUV um den Passus „aus staatlichen Mitteln“ lediglich der Gefahr der Umgehung begegnen soll, nicht aber die Haushaltswirksamkeit staatlicher Maßnahmen als Voraussetzung des Beihilfebegriffs in Frage stellt.

- 263** Im Fall „*Viscide*“ lehnte es der EuGH mit dieser Begründung ab, die Befreiung eines einzelnen Unternehmens von einer allgemeinen, restriktiven Regelung zur **Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge** als Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren, da dies nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf dieses Unternehmen führte.⁷⁸⁷

- 264** In „*Van Tiggele*“ hat der EuGH festgestellt, dass die staatliche **Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Produkte** mit dem Ziel, die Verkäufer dieses Produkts zu begünstigen, keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, da eine solche Maßnahme den Staatshaushalt nicht belastet.⁷⁸⁸

Beihilfe darzustellen.“; vgl. auch *Kommission*, 20. Wettbewerbsbericht 1990, Rn. 291 ff.; Wiedergabe der Ansicht der Kommission in EuGH 17.3.1993, Rs. C-72/91 und C-73/91, Slg. 1993 I-887, 933 Rn. 17 „*Sloman Neptun*“. Mittlerweile hat die Kommission ihre frühere Ansicht allerdings aufgegeben, siehe *Kommission*, Vademecum: Community Rules on State Aid v. 1.9.2003, p. 3. Zur Diskussion aus der Lit. z. B.: *Slotboom*, E. L. Rev. 1995, 289; *Richter*, RdE 1999, 23 ff. m. w. N.; *Hancher*, in: *Hancher/Ottervanger/Slot*, Rn. 3–016; *Pache/Pieper*, in: *Birnstiel/Bungenberg/Heinrich*, Kapitel 1, Rn. 52 ff.

⁷⁸⁵ Vgl. z. B. EuGH 24.1.1978, Rs. C-82/77, Slg. 1978, 25, 40f. Rn. 23/25 „*Niederländische Staatsanwaltschaft/Van Tiggele*“; EuGH 17.3.1993, Rs. C-72/91 und C-73/91, Slg. 1993 I-887, 933f. Rn. 19–21 „*Sloman Neptun*“; EuGH 30.11.1993, Rs. C-189/91, Slg. 1993 I-6185, 6220 Rn. 16f. „*Kirammer-Hack*“; EuGH 1.12.1998, Rs. C-200/97, Slg. 1998 I-7907 Rn. 35 „*Ectrade*“; EuGH 13.3.2001, Rs. 379/98, Slg. 2001 I-2099 Rn. 58 „*PreussenElektra*“; EuGH 22.11.2001, Rs. C-53/00, Slg. 2001 I-9067, 9107 f. Rn. 16 „*Ferring*“; EuGH 7.5.1998, Rs. C-52/97, C-53/97 und C-54/97, Slg. 1998 I-2629, 2641 Rn. 13–14 „*Viscide u. a.*“; EuG 17.10.2002, Rs. T-98/00, Slg. 2002 II-3961, 3977 Rn. 38 „*Linde/Kommission*“; EuGH 19.3.2013, Rs. C-399/10 P und C-401/10 P Rn. 99 „*Bouygues und Bouygues Télécom*“ [noch nicht in amt. Slg.]. Für eine Darstellung der Rsp. vgl. *Lübbig/Martin-Ehlers*, Beihilfenrecht der EU, 2009, S. 89 ff.; *Pache/Pieper*, in: *Birnstiel/Bungenberg/Heinrich*, Kapitel 1, Rn. 56 ff. Siehe hierzu auch: *Müller-Graff*, ZHR 1988, 423 ff.; *Hancher*, in: *Hancher/Ottervanger/Slot*, Rn. 3–017 bis 3–019. Zwar heißt es in EuGH 19.12.2013, Rs. C-262/12 Rn. 19 „*Vent de Colère!*“ [noch nicht in amt. Slg.], dass auch „Maßnahmen, bei denen keine staatlichen Mittel übertragen werden, unter den Begriff der Beihilfe fallen können“. Gemeint ist damit aber nur, dass Art. 107 Abs. 1 nicht die unmittelbare Belastung des Staatshaushaltes voraussetzt, sondern dass es genügen kann, wenn die Begünstigung aus Mitteln gewährt wird, die einer mit der Durchführung der Beihilferegelung betrauten öffentlichen oder privaten Einrichtung zugewiesen sind (Rn. 20).

⁷⁸⁶ EuGH 7.5.1998, Rs. C-52/97, C-53/97 und C-54/97, Slg. 1998 I-2629, 2641 Rn. 13 „*Viscide u. a.*“; EuGH 13.3.2001, Rs. C-379/98, Slg. 2001 I-2099, 2181 Rn. 58 „*PreussenElektra*“; st. Rsp.

⁷⁸⁷ EuGH 7.5.1998, Rs. C-52/97, C-53/97 und C-54/97, Slg. 1998 I-2629, 2641 Rn. 14 „*Viscide u. a.*“ Für einen ähnlichen Fall siehe EuGH 30.11.1993, Rs. C-189/91, Slg. 1993 I-6185, 6220 Rn. 17 „*Kirammer-Hack*“: die Befreiung von Kleinbetrieben von einer nationalen Kündigungs-schutzregelung für Arbeitnehmer stelle keine staatliche Beihilfe dar.

⁷⁸⁸ EuGH 24.1.1978, Rs. 82/77, Slg. 1978, 25 Rn. 23/25 „*Van Tiggele*“ Siehe auch EuGH 13.3.2001, Rs. C-379/98, Slg. 2001 I-2099, 2181 Rn. 59 „*PreussenElektra*“ Anders aber, wenn in

B. Art. 107 Abs. 1 AEUV

265–268 Art. 107 Abs. 1 AEUV

Unter Hinweis auf dasselbe Kriterium verneinte der EuGH in der Rechtssache „*Sloman*“ 265 „Neptun“ den Beihilfencharakter einer **arbeitsrechtlichen Regelung für die Seeschiffahrt**, derzufolge Staatsangehörige eines Drittstaates zu erheblich ungünstigeren Vergütungs- und Sozialschutzbedingungen als Seeleute beschäftigt werden können, als sie für die nach deutschem Recht angeheuerten Seeleute gelten. Zwar hatte die Regelung zur Folge, dass deutsche Reeder für die nicht nach deutschem Recht angeheuerten Seeleute niedrigere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hatten. Die geringere Vergütung konnte u. U. auch zu einer Einbuße an Steuererträgen für den Staat führen. Nach Zweck und Systematik zielte die Regelung jedoch nicht auf die Schaffung eines Vorteils ab, der eine zusätzliche Belastung für den Staat bzw. seine Einrichtungen darstellen würde, sondern mit ihr solle „lediglich der Rahmen verändert werden, innerhalb dessen die vertraglichen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und ihren Arbeitnehmern zustandekommen“. Die etwaigen Vermögenswirkungen seien der Regelung immanent, stellten jedoch „kein Mittel [dar], um den betroffenen Unternehmen einen bestimmten Vorteil zu gewähren“.⁷⁸⁹

Mit ähnlicher Begründung entschied der EuGH in der Rechtssache „*Ecotrade*“, dass 266 eine **Änderung des italienischen Insolvenzrechts**, insoweit sie ganz allgemein überschuldeten Unternehmen Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger gewähre und Zinsen auf alle Schulden des betroffenen Unternehmens aussetze, keine Beihilfe darstelle – auch dann nicht, wenn daraus für den Staat Steuereinbußen resultierten.⁷⁹⁰

In der Sache „*PreussenElektra*“ lehnte der EuGH es schließlich ab, das Beihilfenverbot 267 des Art. 107 Abs. 1 AEUV über Art. 4 Abs. 3 EUV (zuvor: Art. 10 Abs. 2 EG) auf **vom Staat beschlossene, jedoch nicht aus staatlichen Mitteln sondern von privaten Unternehmen finanzierte Maßnahmen zu erstrecken**.⁷⁹¹

Seine **sachliche Rechtfertigung** bezieht das damit begründete zwingende Erfordernis 268 eines negativen Vermögenseffekts bei der öffentlichen Hand – auch dort, wo diese direkt selektiv begünstigende Maßnahmen ergreift – **nicht** aus dem **Funktionszusammenhang zwischen Beihilfenverbot und Wettbewerbsschutz**: Die Wirkung einer selektiv begünstigenden Maßnahme auf den Wettbewerb hängt von einer Belastung des öffentlichen Haushalts nicht ab. Das Kriterium der Haushaltswirksamkeit einer selektiv begünstigenden Maßnahme **grenzt** vielmehr den **Anwendungsbereich des Beihilfenrechts von dem der Grundfreiheiten ab**. Ein Verbot aller selektiv begünstigenden und potentiell wettbewerbsverfälschenden staatlichen Maßnahmen und eine entsprechende *ex ante*-Kontrolle durch die Kommission liefe Gefahr, den Anwendungsbereich des Beihilfenverbots mitsamt der damit einhergehenden Notifizierungspflicht auf traditionelle regulatorische Maßnahmen und damit in den Bereich der herkömmlich den Grundfreiheiten unterfallenden Maßnahmen auszudehnen.⁷⁹² Die Grundfreiheiten, die selektiv begünstigende Maßnah-

einer dem Mitgliedstaat zuzurechnenden Weise zugunsten einer bestimmten Gruppe von Unternehmen ein besonders niedriger Tarif für eine Energiequelle festgesetzt wird und wenn der Mitgliedstaat damit auf einen Gewinn verzichtet, den er üblicherweise hätte erzielen können – siehe EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365, 8395 f. Rn. 39 „*Adria-Wien Pipeline*“.

⁷⁸⁹ EuGH 17.3.1993, Rs. C-72/91 und C-73/91, Slg. 1993 I-887, 934 Rn. 21 „*Sloman Neptun*“; bestätigt durch EuGH 13.3.2001, Rs. C-378/98, Slg. 2001 I-2099, 2182 Rn. 62 „*PreussenElektra*“. Zust. Soltész, EuZW 1998, 747 ff., 750 f. A. A.: Slotboom, E. L. Rev. 1995, 289 ff.

⁷⁹⁰ EuGH 1.12.1998, Rs. C-200/97, Slg. 1998 I-7907, 7937 Rn. 36 „*Ecotrade*“.

⁷⁹¹ EuGH 13.3.2001, Rs. C-378/98, Slg. 2001 I-2099, 2182 f. Rn. 63–65 „*PreussenElektra*“. Zu der in dieser Rechtssache ebenfalls erheblichen Frage, unter welchen Voraussetzungen prima facie private Mittel dem Staat zuzurechnen sind, s. u., Rn. 271 ff.

⁷⁹² Vgl. auch GA Jacobs, Schlussanträge, in: EuGH 7.5.1998, Rs. C-52/97, C-53/97 und C-54/97, Slg. 1998 I-2629, 2635 Rn. 16 „Viscido u. a.“: „In Anbetracht der Auswirkungen, die arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen auf den Wettbewerb haben können, mag man sich die Frage stellen, warum Artikel 92 Absatz 1 [Art. 107 Abs. 1 AEUV] nicht alle diejenigen Maßnahmen erfasst, die durch ihre selektive Wirkung den Wettbewerb verfälschen und sich daher ebenso auswirken können wie eine staatliche Beihilfe. Der Grund ist wohl im Wesentlichen praktischer Art: Wollte man alle

Art. 107 Abs. 1 AEUV 269, 270

I. Abschnitt. Beihilfenrecht

men, soweit sie den Freiverkehr innerhalb des Binnenmarktes beschränken, unabhängig von ihrer Haushaltswirksamkeit erfassen, verhindern zugleich die Entstehung gravierender Schutzlücken.

- 269 **b) Staatliche Mittel und dem Staat zurechenbare Mittel. aa) Unmittelbar aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen.** Häufig werden Beihilfen unmittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt. Hierzu zählen **sämtliche Mittel des öffentlichen Sektors**, also sowohl Mittel der Zentralregierung als auch die den Ländern oder Kommunen zugewiesenen Mittel, sowie Mittel sonstiger öffentlicher Einrichtungen.⁷⁹³ Wenn mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam Mittel poolen und über deren Verwendung gemeinsam entscheiden, handelt es sich ebenfalls um staatliche Mittel.⁷⁹⁴ So unterfallen etwa auch Mittel aus dem **ESM** dem EU-Beihilfenrecht.⁷⁹⁵ Auch Mittel, die Begünstigten durch unabhängige öffentliche Einrichtungen zugeführt werden, sind staatliche Mittel. Dies gilt etwa auch für die von der **Zentralbank eines Mitgliedstaates** zur Stützung bestimmter Kreditinstitute bereitgestellten Mittel.⁷⁹⁶
- 270 **bb) Beihilfen aus Mitteln, die staatlicher Kontrolle unterstehen.** Als „staatliche“ Mittel gelten nach ständiger Rechtsprechung weitergehend alle Geldmittel, auf welche die Behörden tatsächlich zur Unterstützung von Unternehmen zugreifen können, ohne Rücksicht darauf, ob diese auf Dauer zum Vermögen des Staates gehören. Es genügt, dass sie ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen.⁷⁹⁷ Dies trifft definitionsgemäß zu für Mittel **öffentlicher Unternehmen**, d. h. solcher Unternehmen, auf welche ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (vgl. Art. 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich der Transparenz-Richtlinie).⁷⁹⁸ Die Mittel eines öffentlichen Unternehmens sind daher als „staatliche Mittel“ anzusehen, wobei jedoch die Zurechnung der Vorteilsgewährung an den Staat im Einzelfall zu prüfen bleibt (dazu s. o., Rn. 252 ff.).⁷⁹⁹ Öffentliche Unternehmen können mithin nicht nur Empfänger von Beihilfen sein, sondern zugleich auch Beihilfen gewäh-

derartigen Regelungen prüfen, so müsste man allein auf der Grundlage des Vertrages das gesamte Sozial- und Wirtschaftssystem eines Mitgliedstaats untersuchen“. Ähnlich GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 31.1.2013 Rn. 97 ff., in: EuGH 31.1.2013 Rs. C-677/11 „*Doux Elevage*“. Aus der Lit.: *Nettesheim*, NJW 2014, 1847, 1848.

⁷⁹³ Siehe EuG 12.12.1996, Rs. T-358/94, Slg. 1996 II-2109 Rn. 56 „*Air France/Kommission*“; EuGH 14.10.1987, Rs. C-248/84, Slg. 1987, 4013 Rn. 17 „*Deutschland/Kommission*“; EuG 6.3.2003, Rs. T-228/99 und T-233/99, Slg. 2003 II-435 Rn. 182 „*Westdeutsche Landesbank/Kommission*“. Siehe auch Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014, Rn. 50.

⁷⁹⁴ KOMM., 26.2.2010, Beschluss 2010/606/EU, staatliche Beihilfe C9/09 (ex NN 45/08, NN 49/08, NN 50/08, ABl. 2010 Nr. L 274/54 „*Königreich Belgien, Frankreich, Luxemburg: Beihilfen zugunsten von Dexia*“).

⁷⁹⁵ Siehe auch Art. 15 Abs. 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag); Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014, Rn. 61.

⁷⁹⁶ Kommission, Mitteilung über die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“), ABl. 2013 Nr. C 216/1. Um Beihilfen handelt es sich gleichwohl nicht, wenn eine Zentralbank Maßnahmen nicht selektiv zugunsten einzelner Banken ergreift, sondern mit Maßnahmen reagiert, die allen vergleichbaren Marktteilnehmern offenstehen – etwa durch eine Kreditvergabe zu gleichen Bedingungen an den gesamten Markt. Siehe dazu auch Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014, Rn. 50 Fn. 72.

⁷⁹⁷ EuGH 16.5.2002, Rs. C-482/99, Slg. 2002 I-4397 Rn. 37 „*Frankreich/Kommission*“ („*Stardust Marine*“) m. w. N.; EuGH 16.5.2000, Rs. C-83/98, Slg. 2000 I-3271 Rn. 50 „*Frankreich/Ladbroke Racing und Kommission*“; EuGH 29.4.2004, Rs. C-278/00, Slg. 2004 I-3997 Rn. 53 und 54 „*Griechenland/Kommission*“; EuGH 8.5.2003, Rs. C-328/99 und C-399/00, Slg. 2003 I-4035 Rn. 33, 34 „*Italien und SIM 2 Multimedia SpA*“.

⁷⁹⁸ Richtlinie 80/723/EWG der Kommission v. 25.6.1980, ABl. 1980 Nr. L 195/35, i. d. F. der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission v. 26. Juli 2000, ABl. 2000 Nr. L 193/75ff.

⁷⁹⁹ EuGH 16.5.2002, Rs. C-482/99, Slg. 2002 I-4397 Rn. 38 „*Frankreich/Kommission*“ („*Stardust Marine*“).

B. Art. 107 Abs. 1 AEUV

271, 272 Art. 107 Abs. 1 AEUV

ren.⁸⁰⁰ Auch **Mittelübertragungen in einem staatlichen Konzern** – etwa von der Mutter- an die Tochtergesellschaft – können als Beihilfen zu qualifizieren sein, auch dann, wenn es sich bei Mutter- und Tochtergesellschaft um eine wirtschaftliche Einheit handelt.⁸⁰¹

cc) Beihilfen aus privaten Mitteln unter staatlicher Kontrolle. Gelegentlich wird eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige selektiv begünstigt, nicht unmittelbar aus Staatsmitteln oder aus Mitteln öffentlicher Unternehmen finanziert, sondern unter **Zugriff auf private Mittel**.⁸⁰² In solchen Fällen ist zu prüfen, ob diese Mittel letztlich dem Staat zuzurechnen sind, so dass jedenfalls mittelbar eine Übertragung staatlicher Mittel erfolgt.⁸⁰³ Die aus privatem Vermögen stammenden Mittel sind dem Staat zurechenbar, wenn sie **unter staatlicher Kontrolle** und somit den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen.⁸⁰⁴ Erforderlich ist, dass die öffentliche Hand zur Unterstützung von Unternehmen tatsächlich auf die Mittel zugreifen kann.⁸⁰⁵ Die Herkunft der Mittel ist unerheblich.⁸⁰⁶ Nicht maßgeblich ist ferner, ob die Mittel zum Zeitpunkt ihrer Übertragung im Eigentum des Staates stehen.⁸⁰⁷

Ob die aus privatem Vermögen stammenden Mittel unter staatlicher Kontrolle stehen, ist im Wege einer **Gesamtbetrachtung** zu ermitteln.⁸⁰⁸ Entscheidend sind der Umfang der Beteiligung öffentlicher Stellen bei der Festlegung der betreffenden Maßnahmen und ihre Einbindung in den Finanzierungsmechanismus.⁸⁰⁹ Folgende Gesichtspunkte können danach

⁸⁰⁰ EuG 24.3.2011, Rs. T-443/08 und T-455/97, Slg. 2011 II-1311 Rn. 143 „Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt u.a./Kommission“.

⁸⁰¹ Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014, Rn. 51.

⁸⁰² Kritisch zu der insoweit in der Rechtsprechung des EuGH zu beobachtenden Ausweitung des Beihilfverbots: *Nettesheim*, NJW 2014, 1847, 1851f.

⁸⁰³ Vgl. EuGH 16.5.2002, Rs. C-482/99, Slg. 2002 I-4397 Rn. 24 „Frankreich/Kommission“ („Stardust Marine“) m. w. N.; EuGH 13.3.2001, Rs. C-379/98, Slg. 2001 I-2099 Rn. 58 „PreussenElektra“.

⁸⁰⁴ EuGH 16.5.2002, Rs. C-482/99, Slg. 2002 I-4397 Rn. 37 „Frankreich/Kommission“ („Stardust Marine“) m. w. N.; EuGH 16.5.2000, Rs. C-83/98, Slg. 2000 I-3271 Rn. 50 „Frankreich/Ladbroke Racing und Kommission“; EuGH 29.4.2004, Rs. C-278/00, Slg. 2004 I-3997 Rn. 53 und 54 „Griechenland/Kommission“; EuGH 8.5.2003, Rs. C-328/99 und C-399/00, Slg. 2003 I-4035 Rn. 33, 34 „Italien und SIM 2 Multimedia SpA/Kommission“. EuGH 17.7.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008 I-5497 Rn. 70 „Essent Netwerk Noord BV“; EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11 Rn. 35 „Doux Élevage“ [noch nicht in amt. Slg.]; EuGH 19.12.2013, Rs. C-262/12 Rn. 21 „Vent de Colère!“: Art. 107 Abs. 1 AEUV erfasse sämtliche Geldmittel, „die die öffentlichen Stellen tatsächlich zur Unterstützung der Unternehmen verwenden können, ohne dass es darauf ankommt, dass diese Mittel dauerhaft zum Vermögen des Staates gehören“. Siehe ferner EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11 Rn. 56 „Österreich/Kommission“ („Österreichisches Ökostromgesetz“); EuG 27.9.2012, Rs. T-139/99, Slg. 2012 II-2849 Rn. 60 „Frankreich/Kommission“. Aus dem Schrifttum Hancher, in: Hancher/Ottervanger/Slot, Rn. 3–027.

⁸⁰⁵ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11 Rn. 35 „Doux Élevage“ [noch nicht in amt. Slg.]. Im konkreten Fall war diese Voraussetzung nicht erfüllt: Über die Verwendung der von einer staatlich anerkannten Branchenorganisation erhobenen und vom Staat für allgemeinverbindlich erkannten Beiträge entschied ausschließlich die Branchenorganisation mit Blick auf die von ihr selbst bestimmten Ziele (Rn. 36).

⁸⁰⁶ EuG 12.12.1996, Rs. T-358/94, Slg. 1996 II-2109 Rn. 63–65 „Air France/Kommission“; EuG 27.9.2012, Rs. T-139/09, Rn. 60 – „Frankreich/Kommission“ [noch nicht in amt. Slg.]. Siehe auch Kommission, Bekanntmachungsentwurf zum Beihilfenbegriff 2014 Rn. 59.

⁸⁰⁷ Siehe hierzu insbes. EuG 12.12.1996, Rs. T-358/94, Slg. 1996 II-2109 Rn. 65–67 „Air France/Kommission“: Hier wurde die Beihilfe von der Caisse des dépôts et consignations gewährt und aus freiwilligen Einlagen von Privatpersonen finanziert, die von diesen jederzeit wieder abgehoben werden konnten. Die Caisse des dépôts konnte jedoch den Saldo so verwenden, als stünden ihr die Mittel endgültig zur Verfügung. Es lag daher eine staatliche Beihilfe vor.

⁸⁰⁸ Für die Bedeutung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls siehe auch EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11 Rn. 58 „Österreich/Kommission“ („Österreichisches Ökostromgesetz“).

⁸⁰⁹ EuG 27.9.2012, Rs. T-139/09, T-243/09 und T-328/09 Rn. 63 „Frankreich/Kommission“ [noch nicht in amt. Slg.]: Für das Vorliegen staatlicher Mittel komme es „auf den Umfang der Beteiligung der öffentlichen Stellen bei der Festlegung der betreffenden Maßnahmen und ihrer Finanzierungsmöglichkeiten an“.

Art. 107 Abs. 1 AEUV 273–275

I. Abschnitt. Beihilfenrecht

Bedeutung erlangen:⁸¹⁰ Ob die Mittel den Staatshaushalt oder den Haushalt einer anderen öffentlichen oder vom Staat mit der Verwaltung und Verteilung der Mittel beauftragten Einheit durchlaufen,⁸¹¹ werden die Mittel von einer nicht-staatlichen Einheit verwaltet und verteilt, so kommt es auf den Grad der Bindung in der Mittelverwendung und darauf an, welcher öffentlichen Aufsicht diese Einrichtung unterliegt;⁸¹² zu prüfen ist ferner, ob die Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden⁸¹³ und ihre Beitreibung öffentlich-rechtlich durchgesetzt werden kann,⁸¹⁴ oder ob sie privatrechtlichen Charakter haben.⁸¹⁵ Staatliche Mittel liegen nur dann vor, wenn die Initiative zur Erhebung der Beiträge vom Staat oder einer ihm zurechenbaren Einheit ausgeht und über die konkrete Verwendung der Mittel nach Maßgabe der politischen Ziele entschieden wird. Eine Zurechnung zum Staat ist ausgeschlossen, wenn ein Berufsverband bzw. eine berufsständische Interessenvertretung die Verwendung nach Maßgabe der Interessen und Ziele derjenigen festlegt, die die Beiträge aufbringen.⁸¹⁶

- 273 Unter Rückgriff auf diese Gesichtspunkte haben die Unionsgerichte in folgenden Fällen angenommen, dass die Mittelflüsse, aus denen ein wirtschaftlicher Vorteil resultierte, **keine staatlichen bzw. dem Staat zurechenbaren Mittel** beinhalteten:
- 274 In der Rechtssache „*PreussenElektra*“ waren private Stromversorgungsunternehmen per Gesetz **zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien zu festgelegten Mindestpreisen verpflichtet** worden. Der EuGH verneinte in diesem Fall eine (unmittelbare oder mittelbare) Übertragung staatlicher Mittel an die Erzeuger erneuerbarer Energien: Die Unternehmen, denen die Abnahmepflicht auferlegt worden war, mussten diese unter Einsatz ihrer eigenen Mitteln finanzieren. In einer solchen Konstellation blieben die eingesetzten Mittel private Mittel. Die zur Abnahme verpflichteten privaten Unternehmen seien nicht mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt. Der Umstand, dass der Staat mit der Auferlegung einer Abnahmeverpflichtung private Mittel in die Richtung bestimmter Unternehmen lenkte, genügte hierfür nicht.⁸¹⁷
- 275 Auch aus einem spanischen **Gesetz**, das die spanischen **Fernsehveranstalter verpflichtete, einen bestimmten prozentualen Anteil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme zu verwenden**, folgte

⁸¹⁰ Für einen Überblick siehe auch *Nettesheim*, NJW 2014, 1847, 1850f.

⁸¹¹ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11, Rn. 32 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.]; EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11, Rn. 67 „*Österreich/Kommission* („*Österreichisches Ökostromgesetz*“). Für einen Fall, in dem Gelder ausschließlich zwischen privaten Unternehmen flossen, ohne dass irgendeine öffentliche oder vom Staat beauftragte Einrichtung – und sei es vorübergehend – in den Besitz der Gelder gelangte oder Kontrolle über sie ausüben konnte, und in dem daher das Vorliegen „staatlicher Mittel“ verneint wurde: EuG 15.1.2013, Rs. T-182/10, Rn. 105 „*Aiscat*“ [noch nicht in amt. Slg.]. Dazu, dass es auf die Rechtsstellung der Einrichtung – also darauf, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Einrichtung handelt – für die Frage der Staatlichkeit der Mittel nicht maßgeblich ist, siehe EuG 20.9.2007, Rs. T-136/05, Slg. 2007 II-04063 Rn. 139 „*Salvat père & fils/Kommission*“.

⁸¹² EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11, Rn. 38 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.]: Eine reine Rechtsaufsicht, die die Gesetzmäßigkeit der Mittelverwendung kontrollierte, reichte nicht aus, um die Mittel als „staatliche Mittel“ zu qualifizieren, zumal die Branchenorganisation, welche die Mittel verwaltete und verteilte, nach der gesetzlichen Regelung erhebliche Spielräume bei der Verwendung der Mittel hatte. Siehe ferner EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11, Rn. 70–74 „*Österreich/Kommission*“ („*Österreichisches Ökostromgesetz*“).

⁸¹³ *Nettesheim*, NJW 2014, 1847, 1850.

⁸¹⁴ Dazu, dass dies keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beihilfe ist, siehe *Nettesheim*, NJW 2014, 1847, 1851.

⁸¹⁵ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11, Rn. 32 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.].

⁸¹⁶ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11, Rn. 36, 38 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.].

⁸¹⁷ EuGH 13.3.2001, Rs. C-379/98, Slg. 2001 I-2099 Rn. 59 „*PreussenElektra*“. Siehe auch EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11, Rn. 26, 27 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.]: Eine staatliche Regelung, die durch die Einführung einer Pflicht zur Abnahme bestimmter Produkte zu Mindestpreisen bestimmten Unternehmen Vorteile gewährt und für andere Nachteile mit sich bringt, führt nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diese Produkte erzeugen, und ist daher keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

B. Art. 107 Abs. 1 AEUV

276–278 Art. 107 Abs. 1 AEUV

keine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV. Zwar ergab sich aus dieser Regelung ein Vorteil für die europäische Filmindustrie. Jedoch stand die Mittelzuweisung an die einzelnen Unternehmen nicht unter der Kontrolle des Staates. Bei der Auswahl der zu fördernden Unternehmen verfügten die Unternehmen über erhebliche Freiräume. Möglich war auch die Förderung eigener Filmproduktionen.⁸¹⁸

In der Rechtssache „*Pearle*“⁸¹⁹ hatte HBA, ein **Berufsverband des öffentlichen Rechts**, von seinen Mitgliedern eine **zweckgebundene Zwangsabgabe zur Finanzierung einer kollektiven Werbekampagne** zugunsten der Unternehmen der Optikerverbranche erhoben. Die Initiative für die Organisation und Durchführung der Werbekampagne ging von einer privaten Vereinigung von Optikern aus. Die Werbekampagne kam denjenigen Unternehmen zugute, von denen die Beiträge erhoben wurden. Der EuGH lehnte es unter diesen Voraussetzungen ab, die Mittel, die HBA aus der Abgabe zuflossen, als „staatliche Mittel“ i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Zwar sei die HBA eine öffentliche Einrichtung. Die HBA handelte hier jedoch ausschließlich als „Instrument“ für die Erhebung und Verwendung der Mittel zugunsten eines von Berufsangehörigen festgelegten kommerziellen Ziels. Mit den Mitteln wurde keine vom niederländischen Staat definierte Politik verfolgt. Unter diesen Voraussetzungen war nicht von einer staatlichen Kontrolle auszugehen.⁸²⁰

In der Rechtssache „*Doux Élevage*“⁸²¹ hat der EuGH es abgelehnt, die durch eine **privatrechtliche, wenngleich staatlich anerkannte Branchenorganisation**⁸²² von allen **Berufsangehörigen erhobenen Beiträge** als staatliche Mittel i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Der französische Staat hatte die von der Branchenorganisation geschlossenen Vereinbarungen einschließlich des von der Branchenorganisation erhobenen Branchenbeitrags gemäß dem Gesetz über die landwirtschaftliche Branchenorganisation für allgemeinverbindlich erklärt. Alle Branchenangehörigen waren daher zur Zahlung der Beiträge verpflichtet; die Beitragspflicht blieb aber privatrechtlicher Natur.⁸²³ Gegen eine Qualifizierung der Beiträge als staatliche Mittel sprach ferner, dass die Entscheidung über die Verwendung der Mittel bei der Branchenorganisation verblieb. Trotz Allgemeinverbindlicherklärung durch den Staat verblieben ihr dabei weite Spielräume. Die Behörden übten lediglich eine Recht- und Gesetzmäßigkeitskontrolle aus, konnten aber die Verwendung der Mittel weder lenken noch beeinflussen.⁸²⁴

Als „**staatliche Mittel**“ i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV gelten demgegenüber nach ständiger Rechtsprechung die aus einem **durch Zwangsbeiträge (z. B. parafiskalische Abgaben oder Pflichtabgaben) gespeisten Fonds** stammenden Finanzmittel, wenn ihre Aufbringung und Verwaltung **vom Staat errichteten oder beauftragten öffentli-**

⁸¹⁸ EuGH 5.3.2009, Rs. C-222/07, Slg. 2009 I-1407 Rn. 44–46 „UTECA“.

⁸¹⁹ EuGH 15.7.2004, Rs. C-345/02, Slg. 2004 I-7139 „Pearle“.

⁸²⁰ EuGH 15.7.2004, Rs. C-345/02, Slg. 2004 I-7139 Rn. 36, 37 „Pearle“. Siehe dagegen EuG 20.9.2007, Rs. T-136/05, Slg. 2007 II-4063 Rn. 139ff. „*Salvat père & fils/Kommission*“: Die über einen landwirtschaftlichen Berufsverband gewährte und aus Abgaben der Weinerzeuger finanzierte Flächenstilllegungsprämie erfolgte aus „staatlichen Mitteln“, da das Exekutivbüro des Verbandes paritätisch mit Vertretern der Erzeuger und der Behörden besetzt war, alle Vorschläge des Verbandes, um Verbindlichkeit zu erlangen, der Zustimmung des Landwirtschaftsministers bedurften und auch die Finanzverwaltung des Verbandes der staatlichen Aufsicht unterlag. Anhand der „*Stardust Marine*“-Kriterien befand das EuG, dass der Staat einen beherrschenden Einfluss auf den Verband ausübte, dieser also – anders als in „Pearle“, nicht autonom agierte. Auch kam die Stilllegungsprämie nicht allen zugute, die zur Abgabe herangezogen wurden; es fand also eine echte Umverteilung statt. Und die Initiative zu der Stilllegungsprämie ging nicht von einer privaten Vereinigung aus, und mit dieser wurde kein kommerzielles Ziel, sondern eine staatlich unterstützte Politik umgesetzt.

⁸²¹ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.].

⁸²² Der Branchenausschuss für die französische Pute – CIDEF

⁸²³ Hervorgehoben in EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11 Rn. 32 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.].

⁸²⁴ EuGH 30.5.2013, Rs. C-677/11 Rn. 36–39 „*Doux Élevage*“ [noch nicht in amt. Slg.].

Art. 107 Abs. 1 AEUV 279–281

I. Abschnitt. Beihilfenrecht

chen oder privaten Einrichtungen anvertraut ist⁸²⁵ und die Verwaltung und Verteilung der Mittel nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgt.⁸²⁶ Das Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV soll nicht allein dadurch umgangen werden können, dass unabhängige Einrichtungen geschaffen und ihnen die Einziehung und Verteilung der Mittel übertragen wird.⁸²⁷ Dementsprechend qualifizierte die Kommission etwa auch die bis zum 31.12.2012 durch die GEZ für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingezogenen Rundfunkgebühren als Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV.⁸²⁸ Dasselbe muss für den seit dem 1.1.2013 geltenden Rundfunkbeitrag gelten.⁸²⁹

- 279 In der Rechtssache „*Vent de Colère*“ wurden die von **Verbrauchern per Gesetz erhobenen Abgaben**, die dem **Ausgleich der Mehrkosten** dienen sollten, die bestimmte Unternehmen aus der ihnen auferlegten **Abnahmepflicht für Strom aus Windkraftanlagen zu Preisen oberhalb der Marktpreise** hatten, als „**staatliche Mittel**“ i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV qualifiziert. Die Abgaben, deren Höhe durch den Minister für Energie jährlich festgesetzt wurde, flossen in einen Fonds, der von der Caisse des dépôts et consignation – einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – verwaltet wurde. Die Abgaben standen danach unter staatlicher Kontrolle.⁸³⁰
- 280 Ein unter staatlicher Kontrolle stehender Fonds ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, wie ein Mitgliedstaat seine Kontrolle ausüben kann. In der Rechtssache „*Essent Netwerk Noord*“⁸³¹ hatte der niederländische Staat zur Finanzierung nicht-marktconformer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die den niederländischen Elektrizitätserzeugungsunternehmen vor der Liberalisierung aufgegeben worden waren, einen Tarifaufschlag für inländische Elektrizitätskunden eingeführt, die diese an ihren Netzbetreiber zu zahlen hatten. Die Netzbetreiber, und insbesondere deren gemeinsame Tochtergesellschaft SEP, waren verpflichtet, die Abgabe bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrag zur Deckung der genannten Altlasten zu verwenden und den verbleibenden Rest an das zuständige Ministerium abzuführen. Diese Vorgaben wurden strikt kontrolliert. Der Umstand, dass die im Ergebnis den Elektrizitätserzeugern zufließenden Mittel aus einer staatlichen Abgabe stammten, zusammen mit der strikten Kontrolle über die Verwendung, genügten dem EuGH, um die aus der Abgabe eingenommenen Mittel als „**staatliche Mittel**“ zu qualifizieren. Dabei war unerheblich, dass SEP zugleich Beihilfenempfänger und Verwalter der eingezogenen Mittel war. SEP konnte nicht frei über die Mittel verfügen. Der EuGH bejahte daher eine öffentliche Kontrolle über die Mittel, die deswegen bis zur endgültigen Zuweisung an SEP den niederländischen Behörden zur Verfügung standen.⁸³²
- 281 Eine staatliche Kontrolle über die Mittel, die nach einer österreichischen Regelung den Produzenten von Ökostrom zugutekamen, wurde in Anlehnung an die in „*Essent Netwerk Noord*“ zugrunde gelegten Kriterien auch in der Rechtssache „*Österreichisches Ökostromgesetz*“⁸³³ bejaht. Zu beurteilen war eine Regelung, die Produzenten von Ökostrom die Abnahme des gesamten produzierten Stroms zu einem vom Wirtschaftsminister bestimm-

⁸²⁵ Dazu, dass es nicht auf die Frage ankommt, ob eine öffentliche oder private Einrichtung betraut ist, siehe EuG 20.9.2007, Rs. T-136/05, Slg. 2007 II-4063 Rn. 139 „*Salvat père & fils/Kommission*“.

⁸²⁶ Vgl. EuGH 17.7.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008 I-5497 Rn. 58–74 „*Essent Netwerk Noord BV*“. Aus der Lit.: Müller-Graff, ZHR 1988, 403, 423; Hancher, in: Hancher/Ottervanger/Slot, Rn. 3–020.

⁸²⁷ Siehe EuGH 16.5.2002, Rs. C-482/99, Slg. 2002 I-4397 Rn. 23 „*Frankreich/Kommission*“; EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11, Rn. 54 „*Österreich/Kommission*“ („*Österreichisches Ökostromgesetz*“).

⁸²⁸ Siehe KOMM. 24.4.2007 – E 3/2005, ABl. 2007 Nr. C 185/1 Rn. 144 ff. „*Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland*“. Sie stützte sich sowohl auf den im Grundgesetz verankerten Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Finanzierung als auch auf den Zwangcharakter der Gebühr. Gegen die Qualifizierung als Beihilfe dagegen Koenig/Kühling, ZUM 2001, 537.

⁸²⁹ Dazu Bosman, K&R 2012, 5, 11; Ferreau, K&R 2011, 298.

⁸³⁰ EuGH 19.12.2013, Rs. C-262/12 Rn. 26–33 „*Vent de Colère!*“ [noch nicht in amtL. Slg.].

⁸³¹ EuGH 17.7.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008 I-5497 „*Essent Netwerk Noord BV*“.

⁸³² EuGH 17.7.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008 I-5497 Rn. 69–70 „*Essent Netwerk Noord BV*“.

⁸³³ EuG 11.12.2014, Rs. T-251/11 „*Österreich/Kommission*“ („*Österreichisches Ökostromgesetz*“).